Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 8. u. 22. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
2.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 6. und 20. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 8, I. Stock. Fernruf No. 69-77

6. Jahrgang | Poznań, den 22. November 1931 | Nr. 22

EINLADUNG

zur

16. Beiratssitzung des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V., Posen,

am Montag, dem 30. November 1931, 2 Uhr nachmittags im Saale der Grabenloge, Poznań, ul. Grobla 25.

Tagesordnung:

1. Eröffnung,
2. Geschäftsbericht,
3. Ersatzwahlen zum Beirat,
4. Etat-Voranschlag für 1932,
5. Anträge der Ortsgruppen und Bezirksverbände,
6. Verschiedenes.

Wir laden sämtliche Mitglieder zur Teilnahme an der Versammlung ein. Stimmberechtigt sind satzungsgemäß jedoch nur die gewählten Vertreter der Ortsgruppen.

Der Verbandsvorstand
(—) Dr. Scholz.

Wir sind umgezogen!

Unsere Geschäftsräume befinden sich jetzt
ul. Zwierzyniecka (Tiergartenstraße) Nr. 8, I.
Unsere Telefonnummer: 69-77.

Verband für Handel und Gewerbe e. V.
„Berufshilfe" T. z.
„Merkator" Sp. z o. o.

Die Zollmauern wachsen.

L. Es ist noch gar nicht solange her, da sprach man in Europa von dem bevorstehenden Abbau der für die Wirtschaft aller Lander so schadlichen Zollmauern. Die Parole von Paneuropa war ausgegeben worden, in Genf verhandelten die Vertreter der einzelnen Staaten über die Wege, die zur Erreichung dieses Zieles zu gehen waren, und die Völker freuten sich schon in der Hoffnung, von dem Fluch der gewaltsamen Trennung bald erlöst zu werden. Heute sind nicht nur diese Hoffnungen langst begraben, die Zollmauern sind nicht nur geblieben, sondern noch hoher und höher geworden, und gerade jetzt geht wieder eine neue Welle der Heraufsetzungen durch die ganze Welt. Die Spalten aller Zeitungen sind voll von den immer wieder verscharften Maßnahmen der letzten Wochen und Monate. Gerade der Teil Europas, zu dem geographisch auch Polen gehört, hat den traurigen Ruhm, in dieser Bewegung in der ersten Linie zu marschieren; wie gewöhnlich, zeichnen sich die Lander Osteuropas durch besonderen Radikalismus aus.

In Estland hat man Anfang November ein Einfuhrmonopol für 40% der gesamten Einfuhr beschlossen, über ein Ausfuhrmonopol wird noch verhandelt. Seit dem 3. November werden für die Einfuhr von Gütern, die man nicht für lebenswichtig halt, keinerlei Devisen mehr abgegeben. In Lettland sind seit dem 2. November Einfuhrkontingente eingeführt, die bei vielen Waren bis zum Ende des Jahres überhaupt jede Einfuhr unmöglich machen. Ähnliches wird in anderen Landern geplant oder wird bereits unter der Hand praktiziert, insbesondere in Österreich, Ungarn, neuerdings anscheinend auch in Italien usw. In Finnland hat man für das nachste Jahr Zollerhöhungen vorgesehen; nach einem Gesetzentwurf vom 23. Oktober sollen diese jedoch schon in diesem Jahr in Kraft treten.

Polen selbst ist natürlich nicht zurückgeblieben. Wir haben bereits in der letzten Nummer unserer Zeitschrift über die geplante Einführung der sog. Ausgleichssteuer für die Einfuhr berichtet. Diese Steuer, die in Wirklichkeit einer allgemeinen Heraufsetzung der Zolle gleichkommt, ist in der Zwischenzeit bereits zur ersten Lesung vor den Sejm gekommen und dürfte gleichzeitig mit dem neuen Gewerbesteuergesetz in Kraft gesetzt werden. Außerdem wird der neue Zolltarif, an dessen Fertigstellung eifrig gearbeitet wird, die gegenwartigen Zolle wahrscheinlich durchweg oder doch größtenteils betrachtlich erhöhen, so daß man damit rechnen kann, zu Beginn des kommenden Jahres, etwa im Februar, die neue Zollmauer vollendet zu sehen. So bedauerlich dies an sich ist, so darf doch der polnischen Regierung nicht allein die Schuld zugeschrieben werden. In dem Gefüge der wirtschaftlich eng miteinander verflochtenen Lander Europas ist selbstverstandlich ein Staat von den Maßnahmen des anderen abhangig, und in der Flut der allgemeinen Zollerhöhungen muß natürlich auch Polen auf den Schutz seiner Wirtschaft bedacht sein. Es sind ja auch nicht die osteuropaischen Staaten allein, die sich von der Erhöhungswelle treiben lassen.

Besonders scharf ist offenbar die Einfuhrdrosselung in der Türkei geplant. Alle Rohstoffe und Halbfabrikate, die man nicht für unbedingt notwendig für die Produktion der türkischen Industrie halt, sollen Kontingenten unterworfen werden. Bei künftigen Handelsvertragen will man von jedem Land, mit dem die Handelsbilanz von der Türkei aus gesehen passiv ist, Kompensationsgeschafte verlangen. Dieser Plan fußt auf einem besonders drastischen Irrtum; denn es ist selbstverstandlich ganz sinnlos, sich gegen eine passive Handelsbilanz mit einzelnen Landern zu strauben, wenn man selbst mit möglichst vielen Landern eine aktive Handelsbilanz haben möchte. Von ähnlichen Argumenten geht man jedoch auch in Frankreich aus, wo der Kontingentierungsgedanke immer mehr an Boden gewinnt. Außerdem kommen hier finanzpolitische Gesichtspunkte hinzu, die jedoch in protektionistischen Formen ihren Niederschlag finden. So ist fur 1932 eine Erhöhung der Einfuhrsteuer vorgesehen. Außerdem werden jetzt bereits Dumpingzölle eingeführt. Weiterhin denkt man an Kompensationen gegenüber den Landern, die zu einer Devisenbewirtschaftung gezwungen sind. Dumpingzölle erhebt jetzt u. a. auch Kanada. Britisch-Indien hat seit dem 30. September die meisten Zölle um etwa 25% erhöht. Südafrika versucht sein Heil mit einer Ausfuhrpramie von 10% unter gleichzeitigem generellen Wertzollzuschlag von 5%, der sich jedoch bereits jetzt als unwirksam erwies und um weitere 20%, also auf 25%, erhöht werden soll.

In Südamerika sind fast alle Lander zur Verscharfung ihrer Einfuhrzollbeschrankungen ubergegangen. Argentinien beschloß Ende September Zollerhöhungen für 400 Warenarten. Am 7. Oktober wurde ein allgemeiner Zollzuschlag von 10% sowie die Einführung eines 10prozentigen Zolles auf bisher freie Waren beschlossen. Uruguay erließ bereits am 7. August verschiedene Einfuhrverbote (von denen allerdings deutsche Waren nicht betroffen wurden). Am 15. September sowie am 6. Oktober wurden betrachtliche Zollerhöhungen beschlossen.

Besonders lehrreich sind die Vorgange, die sich jetzt in England abspielen. Daß der Saldo der reinen Warenhandelsbilanz passiv sein muß, ist bei der Struktur der englischen Volkswirtschaft selbstverstandlich. Man wehrt sich jedoch gegen eine Vergrößerung der Passivitat, wie sie in den letzten Monaten immer mehr zutage getreten ist. Nun hatte bereits die Pfundentwertung, die gleichzeitig als Ausfuhrpramie und als Einfuhrerschwerung wirkt, den Erfolg einer Verringerung des Passivsaldos haben können. Erstaunlicherweise ist jedoch zunachst das Gegenteil eingetreten. Die Einfuhr nahm im Monat Oktober mehr zu als die Ausfuhr. Die Ausfuhr, die im September 29,8 Mill. Pfund Sterling betrug, stieg im Oktober auf 32,8 Mill., wahrend die Einfuhr von 68,3 auf 80,7 Mill. Pfund Sterling hinaufschnellte. Der erwartete Effekt der Pfundentwertung ist also durch anderweitige Ursachen überkompensiert worden. Man macht hierfür die umfangreichen Voreindeckungen der englischen Industrie und des Handels verantwortlich, die im Hinblick auf die erwahnten neuen Zolle vorgenommen wurden. Diese Erklarung dürfte zutreffend sein. Sie beweist, daß für die Handelspolitik das mephistophelische Wort gilt: „Das Erste steht uns frei, beim Zweiten sind wir Knechte“. Mit anderen Worten: die offentliche Erörterung von Zollprojekten verursacht zunachst ein Bestreben, die zollfreie Zeit nach Möglichkeit auszunutzen; dadurch steigt die Einfuhr, wodurch Zollforderungen einen um so starkeren Ruckhalt bekommen. Infolgedessen ist heute in England bereits eine Situation entstanden, in der selbst der grundsätzliche Zollgegner zugeben muß, daß die Regierung hinsichtlich der handelspolitischen Gestaltung der Zukunft nicht mehr frei ist. Dieser Zeitpunkt ist überholt und verpaßt.

Ähnlich verhalt es sich nicht nur in einzelnen anderen Landern, sondern in der gesamten Weltwirtschaft. Mehr und mehr manövriert man sich selbst und die anderen in eine handelspolitische Unfreiheit hinein, bei der sich schließlich alles im Kreise dreht. Das Schlimmste und Groteskeste daran ist aber, daß von allen Beteiligten im Grunde genommen jeder überzeugt ist, daß durch diesen handelspolitischen Irrsinn die Krankheit der Weltwirtschaft, die es zu heilen gilt, nur noch verschlimmert wird.

Der Erfolg, den die einzelnen Lander mit ihren Zöllen, Verboten, Kontingenten usw. anstreben, ist überall der, eine aktivere Handelsbilanz zu erzielen. Das Schutzbedürfnis einzelner Wirtschaftszweige ist demgegenüber bereits etwas in den Hintergrund getreten. Gerade der Zweck der Aktivierung kann aber, wie wir sahen, durch diese Maßnahmen nicht erreicht werden. Der tatsachliche Erfolg dieses völlig sinnlosen protektionistischen Bemühens ist daher nichts anderes, als daß der Gesamtaußenhandel schrumpft, und daß die Länder, deren Ausfuhr man

beschneiden will, zu um so niedrigeren Preisen exportieren. Das ruft dann wieder neue Gegenmaßnahmen (Dumpingzölle usw.) hervor, und so ergibt sich eine Kette ohne Ende. Man übersieht dabei, daß die Einfuhrschranken, die man errichtet hat, und die man für die Wirkung der forcierten Ausfuhr anderer Länder hält, in Wirklichkeit in weitgehendem Maße deren Ursache sind.

Konnte schon seit langem keine allzu große Einsicht in die funktionellen Zusammenhänge des internationalen Handels erwartet werden, so haben sich die Dinge heute offenbar derart verschlimmert, daß es keineswegs gewagt erscheint, von einem protektionistischen Veitstanz zu sprechen, in den die Welt sich heute hineingesteigert hat. Alles, was geschieht, verschlimmert diesen Wahnsinn. Ursachen und Wirkungen zu unterscheiden, ist nirgends mehr möglich.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Fleischereiverordnung tritt noch nicht in Kraft.

Die in Nr. 68 des Dz. Ust. vom 7. 8. 1931 veröffentlichte „Verordnung über die Aufsicht über Fleisch und Fleischerzeugnisse", durch die unser gesamtes Fleischerhandwerk schwer betroffen wird, haben wir seinerzeit ausführlich besprochen und darauf hingewiesen, dass die Durchführung der einschneidenden Aenderungen, wie sie in den Bestimmungen der Verordnung verlangt werden, in der vorgeschriebenen Frist von 3 Monaten unmöglich sei. Tatsächlich ist nunmehr das für den 7. November angesetzte Inkrafttreten der Verordnung durch eine am 8. November erschienene Verordnung auf ein halbes Jahr hinausgeschoben worden, so dass unseren Fleischermeistern eine längere Frist zur Anpassung ihrer Betriebe an die neuen Bestimmungen gegeben ist. Der 7. Mai als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung gilt natürlich nur für die allgemeinen Bestimmungen; die Frist für die Einrichtung und Trennung der Werkstätten bzw. Verkaufslokale bleibt unverändert der 30. Juni bzw. 31. Dezember 1933.

Ein neues Monopolprojekt.

Wie wir erfahren, ist in Kreisen, die der Regierung nahestehen, ein Plan aufgetaucht, der nach den Aeusserungen massgebender Persönlichkeiten Aussicht hat, in der nächsten Zeit verwirklicht zu werden. Es handelt sich um ein neues Monopol, und zwar für die Einfuhr von Baumwolle, die künftig nur noch über Gdingen erfolgen soll. Es soll die Absicht bestehen, unter Beteiligung des Staates ein Konsortium zu gründen, das die gesamte Einfuhr von Baumwolle zur Belieferung der Lodzer und Bielitzer Fabriken in die Hand nehmen und hierfür auch das Ausschliesslichkeitsrecht erhalten würde. Die Regierung will von sich aus zu diesem Zweck grössere Konsignationslager in Gdingen anlegen und zur Finanzierung dieser Baupläne die Teilnahme ausländischer Gesellschaften, in erster Linie natürlich derjenigen Lieferanten, die ein Interesse daran haben, ihren Absatz nach Polen auch für die Zukunft sicherzustellen, gewinnen. Das Projekt ist auf heftigen Widerstand der Fabrikanten- und Händlerkreise gestossen, doch scheint die Regierung die Absicht zu haben, trotz dieser Widerstände die baldige Verwirklichung anzustreben.

Die Eisenbahntransportordnung.

Dz. Ust. Nr. 93, Pos. 721 enthält in einer über 100 Seiten umfassenden Anlage die Vorschriften über die Beförderung von Warensendungen mit der Eisenbahn. Die Vorschriften gliedern sich in folgende Teile:

I. (§ 1—5): Bereich der Vorschriften (von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände, bedingungsweise angenommene, Pflicht zur Annahme usw.);

II. (§ 6—24): Frachtvertrag (Inhalt und Form des Frachtbriefes (§ 6), Frachtzuschläge (§ 7), Grundsätze für die Frachtberechnung (§ 9), Lieferungstermine (§ 11), Verpackung und Kennzeichnung der Waren (§ 12), Begleiturkunden (§ 13), Benutzung gedeckter und ungedeckter Wagen (§ 14), Zollformalitäten u. dgl. (§ 15), Entrichtung der Frachtgebühren (§ 17), Aenderungen im Frachtvertrage (§ 21 bis 24);

III. (§ 26—49): Haftpflicht der Eisenbahn, Beschwerden, Valuta (Höhe der Entschädigung bei Verlust einer Sendung) (§ 29), bei Beschädigung (§ 32), bei Zustellung (§ 33), Angabe des Wertes der Lieferung (§ 35), Reklamationen (§ 40), Erlöschen von Ansprüchen an die Eisenbahn (§ 44).

Alsdann folgen Vorschriften über die Beförderung der bedingungsweise angenommenen Gegenstände Seite 43—96: Sprengstoffe, feuergefährliche Gegenstände, Giftstoffe usw.). Den Schluss bilden Vorschriften über die Beförderung von Leichen (S. 97, 98) und lebenden Tieren (S. 99—102) sowie Muster für Frachtbriefe und andere Schriftstücke.

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Neues Einfuhrverbot für Chemikalien.

In der neuesten Nummer des „Dziennik Ustaw" ist eine Verordnung veröffentlicht, die die Einfuhr folgender Chemikalien bis auf weiteres vollständig verbietet: Chlorammonium (Salmiak) und kohlensaures Ammoniak (Pos. 98 des Zolltarifs). Kaliumsalpeter (Pos. 103, P. 4 des Zolltarifs). Salpetersäure mit einem Konzentrationsgrad von 40 Be und weniger (Pos. 108, P. 4, Buchst. b des Zolltarifs). Die Einfuhr der genannten Stoffe ist nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Handelsministers gestattet. Die Verordnung tritt bereits am 11. November in Kraft.

Die Ausfuhrzölle auf Holz.

Eine Zusammenstellung der bisher in den Verordnungen vom 16. Februar 1931 und 30. Juli 1931 veröffentlichten Ausfuhrzölle auf Holz der Tarifnr. 228 des polnischen Zolltarifs ist nunmehr im „Dziennik Ustaw" Nr. 94 vom 28. Oktober 1931 erschienen. Gleichzeitig ist die Nomenklatur in einzelnen Punkten geändert worden.

In Punkt 3 der Tarifnr. 228 ist am Ende hinzugefügt worden: „mit Ausnahme des besonders genannten"; Punkt 4 lautet nunmehr: „Holz von Nadelbäumen in der Länge geschnitten, zumindest von zwei Seiten (Balken, Pfosten, Kanthölzer, Bretter, Latten usw. mit Ausnahme von Sleeper, Eisenbahnschwellen und Dauben), wenn auch gehobelt, jedoch anders nicht bearbeitet".

Die wichtigste Aenderung besteht darin, dass in dem Punkt 5 zu „Tannen- und Fichtenpapierholz" auch „Espenpapierholz" hinzukommt; d. h. dass nunmehr auch Espenpapierholz auf Grund von Bescheinigungen des polnischen Handelsministeriums zollfrei ausgeführt werden kann.

Bekanntlich sind die prohibitiv wirkenden Ausfuhrzölle für Schnittholz in Höhe von 10 Złoty (Punkt 4) und Papierholz von 3 Złoty für 100 kg nur zu dem Zwecke festgesetzt worden, um die Syndizierung bzw. Standardisierung der polnischen Ausfuhr von Schnitt- und Papierholz durchzusetzen. Von der Zahlung des Ausfuhrzolles ist nämlich dasjenige Holz befreit, welches unter der Kontrolle des inzwischen gegründeten polnischen Exportsyndikats für Schnitt- und Papierholz ausgeführt wird.

Zolltarifentscheidungen.

Entscheidungen der obersten Zollbehörde zufolge sind zu verzollen:

Schnüre mit Metallfäden, wenn diese vergoldet oder versilbert sind, nach Pos. 148, P. 6, sonst nach Pos. 205, P. 5;

Galanterie- und Toilettewaren aus gewöhnlichen Stoffen mit einer billigen Edelsteinnachahmung aus ungeschliffenem Glas ohne Zusatz kostbarer Stoffe, nach Pos. 215, P. 3; Galanterie- und Toilettenerzeugnise aus Horn, Bein, Fischbein, Porzellan, Glas, unedlen Steinen, Meerschaum, Holz, Zelluloid, Gagat, Lava u. dergl. gewöhnlichen Stoffen, auch ohne Zusatz oder Verzierungen aus unedlen

Metallen, wie z. B. Holzkämme, Glas-Puderdosen, Hutklammern aus Meerschaum usw., nach Pos. 215, P. 3; sie geniessen alle Erleichterungen, die in den Handelsverträgen oder Verordnungen für Galanterie- und Toilettewaren mit Teilen, Fassungen oder Verzierungen aus unedlen Metallen oder gewöhnlichen Stoffen vorgesehen sind (Erzeugnisse aus den vorgenannten Stoffen, die keine Galanteriewaren darstellen, sind in keinem Handelsabkommen vorgesehen);

Roulettemaschinen für Spielklubs, nach Pos. 215, P. 3;

Vorhangschlösser, bei denen nur der Schlosskopf und der Schlüssel vernickelt sind, nach Pos. 153, P. 2 mit Zuschlag von 10% (laut Anm.);

Schläuche für Luftdruckmaschinen, aus Weichgummirohr mit gummidurchtränktem Baumwollgewebe, Faserasbest und Eisendrahtnetzpanzer, nach Pos. 88, P. 1 d; Spritzenschläuche dagegen, bei denen der Weichgummi (im Verhältnis zu jedem Stoff besonders) nicht überwiegt, nach Pos. 194, P. 5;

Haarkratzen mit Lederunterlage, von Friseuren zum Kämmen ausgekämmten Frauenhaars benutzt, nach Pos. 156, P. 6 a.

Kragenverbinder (Kragennadeln) aus verschiedenen gewöhnlichen Stoffen, auch mit vergoldeten oder versilberten Metallteilen, nach Pos. 215, P. 3, wenn ganz vergoldet oder versilbert, oder mit kostbaren Zutaten (Perlmutter, Seide, Edelsteinnachahmungen, Bernstein, Korallen u. dergl.) versehen, nach Pos. 215, P. 1;

Metallverschlussknöpfe aus verschiedenen gewöhnlichen Stoffen, jedoch mit Perlmutterteilen, nach Pos. 212, P. 1;

Schuhösen aus vermessingtem, unter 4 mm starkem Eisenblech, mit Zellonlack lackiert, nach Pos. 154, P. 5;

Vernickelte Blechschnallen für Hosenträger, nach Pos. 215, P. 4;

Fieberthermometer nach Pos. 169, P. 4;

Stricke, aus rohem Hanf lose zusammengedreht und geteert, zum Abdichten gusseiserner Muffenröhren, nach Pos. 190, P. 1;

Die Steuererhöhungen in Kraft.

Die neuen Steuererhöhungen, über die wir in der letzten Nummer unserer Zeitschrift ausführlich berichteten, sind mittlerweile endgültig von den gesetzgebenden Körperschaften angenommen und auch schon im „Dziennik Ustaw" veröffentlicht worden. In erster Linie wichtig ist die Erhöhung der Einkommensteuer, die sog. Krisensteuer; diese Krisensteuer wird in Form eines Sonderzuschlages zu den bisherigen Sätzen der Einkommensteuer erhoben und beträgt je nach der Einkommenstufe 0,5—10%. Die Erhebung dieser Zuschläge erfolgt bereits für das Steuerjahr 1932. Die gleiche Nummer des „Dziennik Ustaw" enthält auch das Gesetz über die Begleichung von Steuerrückständen in Naturalien. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes werden folgende Naturalien in Zahlung genommen: Roggen, Weizen, Gerste, Erbsen, Buchweizen, Kartoffeln, Kohle und in Ausnahmefällen, die in der Ausführungsverordnung noch besonders genannt werden sollen, auch Brennholz. Steuerzahler, die ihre Rückstände durch Lieferung der genannten Naturalien begleichen wollen, müssen dieselben auf eigene Kosten den vom Finanzministerium zur Abnahme ermächtigten Behörden ausliefern. Wichtig ist, dass Getreide, Kartoffeln und Buchweizen zu einer Norm berechnet werden, die 10% über dem örtlichen Marktpreis liegt; Kohle und Brennholz werden zu dem Marktpreis selbst in Zahlung genommen. Das genannte Gesetz, das bereits am 16. November in Kraft getreten ist, wird durch eine Ausführungsverordnung noch in den Einzelheiten ergänzt werden. Ebenfalls am 16. November in Kraft getreten ist die neue Biersteuer; diese beträgt für die ersten 2000 hl, die von einer Brauerei im Laufe eines Rechnungsjahres in den Handel gebracht werden, 8,30 zł pro hl, bei den folgenden 8000 hl — 8,75 zł pro hl, bei Lieferungen, die über dieser Grenze liegen, 9,20 zł pro hl. Bedeutungsvoll ist, dass von nun ab das Bier nur noch als Fertigfabrikat besteuert wird; doch dürften die hohen Sätze dieser Besteuerung eine fühlbare Verteuerung bewirken, die ihrerseits wieder einen nachteiligen Einfluss auf die Höhe des Verbrauchs ausüben wird. Es muss in diesem Zusammenhange darauf hingewiesen werden, dass in Deutschland seit der letzten Erhöhung der Biersteuer der Konsum bis zu 30%, durchschnittlich aber 21%, zurückgegangen ist. Am 1. Dezember in Kraft tritt das neue Gesetz über die Besteuerung von Wein und Met, über das wir ebenfalls bereits ausführlich berichtet haben. Die neue Steuer beträgt für gewöhnlichen Traubenwein mit einem Alkoholgehalt bis zu 16% 1 zł pro Liter, für stärkere Weine mit einem Alkoholgehalt von über 16% 2 zł pro Liter. Sehr hoch ist die Besteuerung von Obstwein mit 0,60 zł pro Liter. Die Steuer für Met beträgt 0,25 zł, die für Weinmost 0,50 zł, die für Obstmost 0,25 zł pro Liter. Nicht besteuert wird Wein, Met und Most, der zum Hausgebrauch in eigener Wirtschaft bestimmt ist, sowie Ausfuhrware, sofern die Ausfuhr nach den geltenden Bestimmungen und unter Kontrolle der Staatsbehörden vor sich geht.

Noch nicht perfekt dagegen ist die Reform der Umsatzsteuer, die erst auf der Dezembersession des Sejm endgültig unter Dach gebracht werden soll. Ihre Veröffentlichung ist erst gegen Ende des laufenden Jahres zu erwarten.

Zur Einführung der Ausgleichsteuer.

Bereits vor einigen Jahren wurde von protektionistischen polnischen Wirtschaftskreisen die Einführung einer sogenannten Importausgleichsteuer gefordert. Diese Ausgleichsteuer war in ihrer Auswirkung als ein indirekter Zollzuschlag zu all denjenigen ausländischen Waren gedacht, die polnischen Inlandserzeugnissen auf dem polnischen Inlandsmarkt Konkurrenz machen. Eine Erhöhung des Zollsatzes selbst hätte auf wirtschaftspolitischem Gebiet zu Weiterungen führen können und deshalb baute man die Ausgleichsteuer in dem Projekt auf die Umsatzsteuer auf. Schon damals forderte man, dass solche Auslandserzeugnisse, die auch im Inlande hergestellt werden können, mit der Ausgleichsteuer in derselben Höhe belegt werden, wie die Inlandserzeugnisse Umsatzsteuer bezahlen. Die Gültigkeit dieser Steuer sollte auf alle Waren erhoben werden, die nicht dem polnischen Umsatzsteuergesetz unterliegen, also auch auf Danziger Waren.

Ein solches Projekt wurde im Jahre 1928 von den Handelskammern begutachtet, den kaufmännischen Verbänden vorgelegt und fand lebhafte Zustimmung besonders bei der inländischen Industrie. Zu einer sofortigen Inkraftsetzung dieses Projektes kam es aber damals nicht. Durch den Abschluss des deutsch-polnischen Handelsvertrages schien es endgültig begraben zu werden. Die deutsche Seite stellte sich nämlich mit Recht auf den Standpunkt, dass die Ansicht der polnischen Seite, die Importausgleichsteuer stelle nur ein Aequivalent für die hohe Inlandsbesteuerung der polnischen Produktion und des polnischen Handels dar, ungerechtfertigt sei, da die Herstellung und der Umsatz in Deutschland der nach Polen gelieferten Waren ebenfalls in mindestens demselben Masse besteuert werde, wie es bei den polnischen Inlandserzeugnissen der Fall sei. Deutscherseits sicherte man sich gegen die spätere Einführung einer solchen Importausgleichsteuer dadurch, dass in den Handelsvertrag ein Passus aufgenommen wurde, der Deutschland das Recht gab, den Vertrag ohne Rücksicht auf die Dauer seines Bestehens mit dreimonatiger Frist zu kündigen.

Inzwischen ist Polen nun doch zur Einführung der Importausgleichsteuer geschritten. Der Art. 28 des im Sejm eingebrachten, in erster Lesung bereits angenommenen und bereits an die Kommission überwiesenen Gesetzes über Aenderung der Umsatzsteuer hat nämlich folgenden Wortlaut:

„Nach dem Art. 123 des Gesetzes über die staatliche Umsatzsteuer wird ein neuer Artikel folgenden Inhalts eingeführt: „Von Fabrikaten und Halbfabrikaten, die von solchen Unternehmen produziert werden, welche keine Gewerbesteuer (Umsatzsteuer) im Sinne des vorstehenden Gesetzes bezahlen und die zum weiteren Verkauf, zur Verarbeitung oder zum eigenen Verbrauch auf dem Gebiet, für das das Gewerbesteuergesetz verpflichtet, bestimmt sind, wird mit Ausnahme von im Lande nicht hergestellten Artikeln eine einmalige Ausgleichsteuer erhoben. Zu dieser Steuer dürfen keinerlei zusätzliche Gebühren oder Lasten zugunsten des Staates oder öffentlich rechtlicher Verbände erhoben werden. Zur Entrichtung dieser Steuer ist der Abnehmer bzw. der Erwerber der Ware verpflichtet. Waren, die von inländischen Wirtschaften und Unternehmen, wie sie in Art. 2 und 3 des Gewerbesteuergesetzes aufgeführt sind, hergestellt werden, sind frei von der Ausgleichsteuer.

Die Steuer wird von dem pauschalisierten Wert der Fabrikate und Halbfabrikate berechnet werden, und zwar nach Gewicht oder je Stück. Durch eine Verordnung des Finanzministers, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Handelsminister nach Einholung der Gutachten der Industrie- und Handelskammern soll festgesetzt werden:

a) eine Liste der Fabrikate und Halbfabrikate, die der Ausgleichsteuer unterliegen werden, wobei die Liste nicht früher als 6 Monate nach ihrer Veröffentlichung geändert werden kann und mindestens 3 Monate vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht werden muss;

b) die Höhe der Gebühren der Ausgleichsteuer für die einzelnen Waren, die auf der Liste angeführt sind. Die Gebührenhöhe wird berechnet von dem pauschalisierten Wert der steuerpflichtigen Waren unter Umrechnung auf die Gewichtseinheit oder das Stück. Dabei soll für die Höhe der Steuer die Zahl der Umsatzphasen berücksichtigt werden, die die betreffende Ware durchzumachen hätte, wenn sie von einem Unternehmen produziert worden wäre, das die Gewerbesteuer im Sinne des polnischen Gewerbesteuergesetzes bezahlt;

c) die Einschätzungsvorschriften, die Einziehungsvorschriften, die Zahlungstermine für die Steuer sowie die behördlichen Stellen, die zur Bemessung und Einziehung der Steuer berufen sind;

d) die Verantwortung für die Steuer;

e) die Art und Weise der Steuerrückerstattung beim Export und Reexport.

Bezüglich der Ausgleichsteuer werden die Bestimmungen des Art. 52 des Steuerstrafgesetzes vom 2. September 1926 (Dz. Ust. R. P. Nr. 105, Pos. 609) angewandt. Die Erhebung der Ausgleichsteuer von den einzelnen Waren tritt gleichzeitig mit der Einführung der pauschalisierten Umsatzsteuer für die analogen, innerhalb des Gültigkeitsbereiches des polnischen Umsatzsteuergesetzes produzierten Waren in Kraft. Die pauschalisierte Umsatzsteuer im Inland wird einmalig für alle späteren Umsatzphasen erhoben.

Waren, für die die Ausgleichsteuer oder die pauschalisierte Umsatzsteuer bezahlt wurde, sind befreit von allen weiteren Umsatzsteuergebühren. Die Höhe sowie die Art der Einziehung der pauschalisierten Umsatzsteuer wird durch eine Verordnung des Finanzministers, herausgegeben, im Einverstandnis mit dem Handelsminister und nach Anhören der Meinung der Industrie- und Handelskammern festgesetzt werden."

Die Inkraftsetzung des neuen Umsatzsteuergesetzes wird mit Sicherheit noch vor Ablauf dieses Jahres erfolgen. Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, dass die Liste derjenigen Waren, die der Ausgleichsteuer unterliegen sollen, schon angefertigt ist oder in ganz kurzer Zeit angefertigt werden kann. Mit der Veroffentlichung dieser Liste ist somit auch in baldiger Zukunft zu rechnen. Die Pauschalisierung der Umsatzsteuer kann schon ab 1. Januar 1932 erfolgen. Falls die Liste der zu besteuernden Waren noch vor dem 1. Januar 1932 herauskommt, tritt die Ausgleichsteuer bereits im ersten Vierteljahr des bevorstehenden Jahres in Kraft.

Recht und Wirtschaft.

Wichtige neue Gerichtsentscheidungen.

Wechsel mit berichtigten Daten.

Der Justizminister hat an die Notare ein Rundschreiben (Nr. 1629/I U/31) folgenden Inhalts gerichtet:

Es gelangte zur Kenntnis des Justizministeriums, dass manche Notare die Protestierung von Wechseln und Schecks, auf denen das Datum der Falligkeit oder der Ausstellung berichtigt ist, mit der Begründung ablehnen, dass der Protest eines Wechsels mit zweifelhaften Falligkeitsterminen oder der Protest eines Schecks mit zweifelhaftem Ausstellungsdatum vom Gericht wegen Ueberschreitung der Protestfrist beanstandet werden und die Verantwortung des Notars nach sich ziehen kann.

Dieser Standpunkt steht in Widerspruch mit den in den einzelnen Gesetzen festgelegten Pflichten der Notare. Der Notar kann die Vermittlung nur in den Fallen verweigern, wo sie gesetzlich verboten ist (Art. 90 des russischen Notariatsgesetzes) oder wo wichtige Grunde vorliegen (§§ 33 und 34 des österreichischen Notariatsgesetzes und Art. 83 des preussischen Gesetzes über das unstrittige Gerichtswesen). Solche Grunde kommen aber im gegebenen Falle nicht in Frage; überdies entzieht sich der Umstand, dass der in der bezeichneten Weise vorgenommene Protest gültig oder ungültig ist, der Beurteilung der Staatlichen Agrarbank und der Landeswirtschaftsbank.

Der Notar hat demnach, sobald er einen Wechsel oder Scheck, auf dem das Falligkeits- oder Ausstellungsdatum berichtigt und darum zweifelhaft ist, zum Protest erhalt, von der betreffenden Partei die genaue Feststellung des Datums zu verlangen und den Protest entsprechend vorzunehmen; die daraus entspringenden Rechtsfolgen fallen dann den Parteien, nicht aber dem Notar zur Last.

Der Betrieb der Hefefabriken.

Das Oberverwaltungsgericht hat durch Urteil vom 19. Januar d. Js. (Nr. 521/29) festgestellt, dass der Betrieb einer jeden Hefefabrik, auch einer solchen, die Spiritus nicht herstellt, der Genehmigung des Finanzministers bedarf, wobei dieser die Konzession nach freiem Ermessen erteilen kann.

Die Klage geht von der Auffassung aus, dass der Betrieb einer Spiritus nicht herstellenden Hefefabrik im Sinne des Artikels 3 der Verordnung des Staatsprasidenten vom 7. Juni 1927 über das Gewerberecht (Dz. Ust., Pos. 468) jedermann freistehe, da Hefe kein Monopolartikel ist. Weiterhin bekampft der Klager die in der angefochtenen Entscheidung vertretene Ansicht, dass die Produktion der heimischen Presshefefabriken über die Bedürfnisse des Landes hinausgehe und eine Steigerung dieser Produktion schadlich sei. Schliesslich macht der Klager geltend, dass es sich im vorliegenden Falle nicht um die Verleihung einer neuen Konzession, sondern um die Wiederherstellung der alten handle.

Das Oberverwaltungsgericht führte folgendes aus:

Die Verordnung des Staatsprasidenten über das Gewerberecht macht den ausdrücklichen Vorbehalt, dass unabhangig von den sich aus der Verordnung ergebenden Beschrankungen der Gewerbebetrieb den Vorschriften der in Art. 6 angefuhrten Gesetze über die staatlichen Sonderrechte unterliegt. Zu dieser Kategorie gehört unzweifelhaft die Verordnung des Staatsprasidenten vom 26. Marz 1927 über das Spiritusmonopol (Pos. 289), die auf Grund des Art. 44, Abs. 6 der Verfassung und des Gesetzes vom 2. August 1926 über die Ermachtigung des Staatsprasidenten zur Herausgabe von Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen wurde.

Die Spiritusmonopolverordnung besagt in Art. 1, P. 2, dass zur Hefefabrikation die Genehmigung des Finanzministers erforderlich ist, was sich auf die Herstellung von Hefe in Brennereien wie auch in Anlagen ohne Spiritusbereitung bezieht, wie aus Art. 60 und 72 hervorgeht: diese enthalten namlich eine Reihe von Bestimmungen, die sich ausdrücklich und unstreitig auf beide Kategorien von Anlagen beziehen; auch Art. 84 macht keinen Unterschied zwischen ihnen, indem er unter c) bestimmt, dass für Betriebe, die Presshefe herstellen (wie der Betrieb des Klagers), vor ihrer Eröffnung die Genehmigung der Finanzbehorden einzuholen ist. Dadurch wird der Einwand des Klagers, dass der Betrieb von Hefefabriken ohne Spiritusdestillation jedermann gestattet sei, hinfallig. Ueberdies legt weder die Spiritusmonopolverordnung noch eine andere Gesetzesvorschrift dem Finanzminister bei Erteilung der Bewilligungen zur Hefefabrikation Beschrankungen auf. Hieraus folgt, dass die Entscheidung dem freien Ermessen des Finanzministers überlassen ist. Nach Art. 3b des Gesetzes über das Oberverwaltungsgericht sind der Rechtsprechung dieses Gerichtshofes gewisse Angelegenheiten entzogen, und zwar in den Grenzen, in denen die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen entscheiden konnen. Da nun die Entscheidung, durch die dem Klager der Fabrikbetrieb untersagt wurde, zweifelsohne eine solche ist, die dem freien Ermessen der Behorde unterliegt, und der vorliegende Tatbestand nicht darauf schliesssen lasst, dass die Behorde ihre Machtbefugnis überschritten hatte, hat das Gericht beschlossen, auf den Einwand des Klagers, die angefochtene Entscheidung sei unzulanglich begründet, nicht naher einzugehen.

Den letzten Einwand, womit der Klager behauptet, dass es sich im vorliegenden Falle nicht um die Erteilung einer neuen Konzession, sondern um die Wiederherstellung der alten handelt, die der Behorde zur Verfügung gestellt worden war, sieht der Gerichtshof für unbegründet an, da die Behorde das Recht hatte, in der ohne Vorbehalt erfolgten Rückgabe der Konzessionsurkunde einen Verzicht auf die Konzession zu erblicken.

Das Oberverwaltungsgericht musste infolgedessen auf Abweisung der Klage erkennen.

Eine für Hausbesitzer wichtige Gerichtsentscheidung.

Der Verband der deutschen Haus- und Grundbesitzervereine in Thorn strengte in einem Falle eine Klage beim Allerhochsten Verwaltungsgericht in Warschau an, um einmal Klarheit daruber zu schaffen, ob die von den Finanzamtern bisher geübte Praxis, die Grund- und Gebaudesteuer auf Grund der Mietseinnahmen vom Brutto- anstatt gerechterweise vom Nettobetrage zu erheben, zulassig sei. Die den Magistraten als den Einschatzungsorganen zugestellten Reklamationen hatten bisher nicht gefruchtet: Die Magistrate beriefen sich namlich stets auf Rundschreiben der Finanzkammern, die aber — wie sich jetzt zeigt — die Gesetze falsch interpretierten.

Der Verband erwirkte folgendes, die Einschatzungspraxis umwalzendes Urteil, das im „Haus- und Grundbesitzer" in deutscher Uebersetzung veröffentlicht wurde. Unter L. rej. 1525/28 wurde erkannt:

Das Allerhöchste Verwaltungsgericht . . . . . . hat in der Sache der Klage W. in Graudenz gegen die Entscheidung der Finanzkammer in Graudenz vom 28. Januar 1928 L. II 726/28 in der Angelegenheit betr. die Grund- und Gebaudesteuer für das Jahr 1927 in der mündlichen Verhandlung vom 3. Juni 1931 die angefochtene Entscheidung infolge fehlerhaften Verfahrens aufgehoben und gleichzeitig die Rückzahlung der eingezahlten Gebühr angeordnet.

Dieses Urteil, das mit einer sehr ausführlichen Begründung allen Magistraten und Kreisausschüssen zur Kenntnisnahme und als Richtschnur für die kommende Bemessung der Grund- und Gebaudesteuer durch die Finanzkammern zugestellt wurde, hat der zitierten Zeitschrift zufolge nicht wenig Aufsehen erregt, da dadurch auch die Zuschlage für die Gemeinden kleiner werden. Nach Informationen beim Thorner Magistrat wird das Urteil als nicht klar genug angesehen; man wird also mit der bisherigen Einschatzungstaktik rechnen müssen und darf dann nicht vergessen, in der vorgeschriebenen Zeit Widerspruch einzulegen.

Fest steht jedoch, dass Wassergeld, Kanalgebühr, Treppenbeleuchtung, Schornsteinfeger usw. mit der Miete berechnet und eingezogen werden (Bruttoeinnahme) und bei der Veranlagung der Grund- und Gebaudesteuer in Abzug zu bringen sind.

Falsche Eintragung ins Handelsregister.

Das Reichsgericht in Leipzig hat ein Urteil gefallt, das auch für die Kaufmannschaft unseres Teilgebietes von grösster Wichtigkeit ist, da es eine Interpretation des § 25 HBG. darstellt.

Die Sachlage war folgende. Ein Kaufmann erwarb durch notariellen Vertrag eine Firma unter ausdrücklichem Ausschluss aller Forderungen und Schulden. Bei der handelsgerichtlichen Eintragung wurde dieser Ausschluss versehentlich nicht mit eingetragen, wurde daher auch bei der zeitungsmassigen Bekanntmachung nicht erwahnt. Dem Kaufmann ging ordnungsmassig eine Benachrichtigung über die erfolgte Eintragung zu. Ein paar Wochen spater machten die Glaubiger des früheren Inhabers Forderungen an ihn geltend, fur die er einstehen musste. Den ihm durch die Begleichung dieser Forderungen entstandenen Schaden klagt er gegen den Staat ein.

Das Reichsgericht wies die Klage des Kaufmanns ab, er hätte sich persönlich über die Eintragungen informieren müssen. In der

Begründung führte das Reichsgericht folgendes aus: Es sei von den Bestimmungen des § 25 HGB. auszugehen. Ueber Inhalt und Bedeutung dieser Bestimmungen hatte sich der Klager vergewissern müssen, ehe er das Geschaft unter Ausschluss der Schulden erwarb. Der § 25 des Handelsgesetzbuches bestimmt namlich, dass beim Erwerb eines Handelsgeschaftes mit Firma Schulden und Verbindlichkeiten auf den Neuerwerber übergehen, sofern in das Handelsregister keine abweichenden Vereinbarungen eingetragen wurden.

Diese bedeutungsvolle Vorschrift ist wohl die wesentlichste Rechtsvorschrift für den Erwerber eines Geschaftes. Der klagende Kaufmann hatte, wenn er sich über die Tragweite des § 25 HGB. informiert hatte, gewusst, dass die handelsgerichtliche Eintragung nur dann den beabsichtigten Erfolg zeitigen würde, wenn die Eintragung und die amtliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form erfolgen. Da die Möglichkeit von Unregelmassigkeiten oder Versehen nicht ausgeschlossen ist, konnte der Kaufmann von der Pflicht der weiteren Verfolgung seiner Angelegenheit nicht als entbunden erachtet werden. Er musste sich selbst von der Eintragung im Handelsregister überzeugen, um so mehr, als der Schuldenausschluss für ihn doch eine ganz erhebliche Bedeutung hatte.

Konkurse und Insolvenzen in Polen.

Nach der amtlichen Statistik stieg die Zahl der in Konkurs geratenen Unternehmungen von 516 im Jahre 1929 auf 824 im Jahre 1930; in den ersten 7 Monaten dieses Jahres betrug sie 457 (gegen 539 im Jahre 1930). Die größte Anzahl der Konkurse hat Kongreßpolen zu verzeichnen.

	1929	1930	I.-VII.1931
Kongreßpolen	302	445	236
Posen-Pommerellen	120	164	138
Ostoberschlesien	17	43	
Östliche Wojewodschaften	4	5	9
Südliche Wojewodschaften	73	137	73

Von der Wirtschaftskrise wurden die Unternehmungen des Warenhandels am starksten betroffen:

	1929	1930	I.-VII 1931
Industrie der Steine und Erden	1	5	5
Metallindustrie	6	7	9
Maschinen- und elektrotechnische Industrie	13	17	15
Chemische Industrie	9	14	9
Textilindustrie	40	83	20
Papierindustrie	1	11	5
Holzindustrie	5	24	17
Nahrungsmittelindustrie	23	37	22
Bekleidungs- und Galanterieindustrie	23	21	11
Polygraph Unternehmungen	3	13	14
Andere Industrien	4	8	
Warenhandel	355	529	258
Hotels, Gaststatten	8	12	11
Unternehmungen des Geldverkehrs	2	8	6
Andere	12	21	18

Ende Juli d. J. waren stillgelegt von 16 Zementfabriken 6 (Juli 1930 4), von 1244 Ziegeleien 130 (77), von 66 Glashütten 43 (38), von 1400 Unternehmungen der Metallindustrie 48 (31), von 690 Unternehmungen der Maschinenindustrie 30 (16), von 120 Unternehmungen der elektrotechnischen Industrie 3 (2), 8 Mineralölraffinerien (7), von 55 Papierfabriken 10 (5), von 314 Gerbereien 24 (10), von 1631 Sagewerken 171 (125), von 188 Brauereien 6 (3), von 5780 Mühlen 35 (33), 1 Porzellan- und Fayence-Fabrik (1), 96 Spinnereien (103) usw.

Groß ist bekanntlich die Zahl der Zahlungseinstellungen auch in der Leder- und Gerberei-Industrie, in der Holzbranche und in der Landwirtschaft. Bedeutend verschlechtert hat sich in letzter Zeit die finanzielle Lage der Eisenhütten-industrie; besonders große, durch die Pfundkrise hervorgerufene Verluste erleiden neben der Eisenhüttenindustrie die Kohlengruben und die Bacon-Fabriken, ein bedeutender Teil der Eier- und Butterexporteure, auch die Lodzer Konfektionsindustrie.

Die Leipziger Frühjahrsmesse 1932.

Die Leipziger Messe, als die größte internationale Veranstaltung dieser Art, weist stets eine sehr reiche Beschickung durch nichtdeutsche Aussteller auf. So zahlte die Leipziger Frühjahrsmesse 1931 unter 9017 Ausstellern insgesamt 1154 Firmen, die ihren Sitz außerhalb Deutschlands haben. Auch die am 6 Marz beginnende Leipziger Frühjahrsmesse 1932 (Schluß der Textilmesse 9. Marz, der Sportartikel- und Möbelmesse am 10., der übrigen Zweige der Mustermesse am 12 und der Großen Technischen Messe und Baumesse am 16 März) wird nach den bisher vorliegenden Anmeldungen Aussteller aus mehr als 20 Nationen aufweisen. Vertreten sein werden u. a. die Schweiz, Österreich, Ungarn, Tschechoslowakei, Polen, Finnland, Sowjet-Rußland, Estland, Norwegen, Schweden, Danemark, Danzig, England, Holland, Belgien, Frankreich, Spanien, Italien, Jugoslavien, Bulgarien, Rumanien, Persien, Türkei, Britisch-Indien, Canada. Die Frühjahrsmessen haben sich stets eines besonders starken Besuches aus allen Landern der Welt erfreuen können. Rund 30 000 Einkäufer aus nichtdeutschen Landern konnten regelmaßig gezahlt werden. Ihre Zahl dürfte zur Leipziger Frühjahrsmesse 1932 noch größer als bisher werden, da das Leipziger Meßamt die Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt (Schiff I. Klasse, Eisenbahn 2. Klasse) bis zu 1% des Wertes der wahrend der Messe bei den Ausstellern erteilten Auftrage zurückvergutet. Eine Verteuerung der Warenpreise ist nicht zu befürchten, da das Leipziger Meßamt die Fahrtkosten aus einem Sonderfonds bezahlt. Die für die Erstattung der Fahrtkosten notwendigen Ausweise werden von den Geschaftsstellen und Ehrenamtlichen Vertretungen des Meßamts im Auslande und von den durch Plakataushang kenntlich gemachten Reisebüros ausgehandigt.

Verbandsnachrichten.

Achtung, Bücheraustausch!

Eine Ortsgruppe unseres Verbandes beabsichtigt ihre Bibliothek, bestehend aus etwa 300 Bänden, die bereits von den Mitgliedern der Ortsgruppe durchgelesen sind, gegen eine entsprechende Bibliothek auszutauschen. Wir bitten daher unsere Ortsgruppen, die im Besitze von Bibliotheken sind, und den Wunsch haben, gelesene Bücher auszutauschen, sich an die Geschaftsstelle in Posen, ul. Zwierzyniecka 8, oder an Herrn J. Ries, Września, ul. Poznańska 33, zu wenden.

Kiszkowo. Die Sitzung der Ortsgruppe findet nicht am 29. November, sondern am Sonntag, dem 6. Dezember d. Js., nachm. 3 Uhr beim Mitgliede Herrn W. Freier mit derselben Tagesordnung statt.

Kolmar. Am 3. November fand im Vereinslokal Sperber eine Monatsversammlung statt. Trotzdem die Ortsgruppe viel auswartige Mitglieder zahlt, war die Versammlung gut besucht.

Der Obmann Herr Rotenhagen eröffnete die Versammlung, gedachte des verstorbenen Mitgliedes Schlossermeister Wilhelm Goerlt, den die Anwesenden durch Erheben von den Platzen ehrten. Dann teilte der Obmann mit, daß am Sonnabend, dem 30. Oktober, eine Vorstandssitzung stattfand, zu der sich der Hauptgeschaftsführer Herr Dr. Loll angemeldet hatte und erschienen war. Er berichtete von einigen Arbeiten im Verbande, welche heute der Versammlung unterbreitet wurden. Weiter wurde vom Vorstand der Vorschlag gemacht, in diesem Winter kein Vergnügen zu veranstalten, sondern Vortragsabende vorzubereiten. Die Vortrage sollen in der Hauptsache von Mitgliedern der Ortsgruppe gehalten werden. So war es schon heute. Das Mitglied stellvertretender Obmann Herr Gebauer hielt einen Vortrag, betitelt „Das Asyl für Obdachlose", der mit großer Aufmerksamkeit verfolgt wurde. Die versammelten Mitglieder blieben mit ihren Damen dann noch in gemütlicher Unterhaltung beisammen. Es wurde der Wunsch geaußert, daß bald wieder den Mitgliedern ein Zusammenkommen geboten werden möchte. Es soll am Sonntag, dem 15. November, nachm. 4 Uhr im Vereinslokal eine Versammlung stattfinden, in der ein Herr vom Verbande einen Vortrag halten wird.

Schildberg. Am Sonntag, dem 29. November, nachm. ½3 Uhr findet im Versammlungszimmer der Genossenschaft die Monatsversammlung statt, wozu alle Mitglieder dringend eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Verlesen der letzten Niederschrift;
2. Einziehen der Beitrage;
3. Bericht des Festausschusses über die Veranstaltung eines Familienabends;
4. Beiratssitzung am 30. November in Posen;
5. Antrage und Verschiedenes.

Schildberg. Am Sonntag, dem 8. November, nachm. 3 Uhr fand eine Versammlung im hiesigen Schützenhause statt, zu welcher unser Geschaftsführer Herr Dr. Loll

erschienen war. Herr Giersch eröffnete um [illegible] Uhr die Versammlung und begrüßte die Anwesenden. Der Vorsitzende dankte Herrn Kubica aus Schwarzwald für sein erstmaliges Erscheinen als neues Mitglied der Ortsgruppe und begrüßte ihn herzlich.

Alsdann wurde die letzte Niederschrift vom Vorsitzenden vorgelesen und von der Versammlung genehmigt. Die fälligen Beiträge wurden eingezogen und die Beitragsquittungen verteilt.

Darauf erhielt Herr Dr. Loll das Wort zu einem Vortrage über den jetzigen Stand des Verbandes und den Verein „Berufshilfe". In fast 1½-stündigem Vortrage berichtete Herr Dr. Loll über den derzeitigen Stand des Verbandes und alle besonderen Arbeiten, die notwendig waren und sind, um den Verband und seine Einrichtungen über die jetzige Notzeit hinwegzuhelfen. Er berichtete ferner über die „Berufshilfe", die unsern jungen Nachwuchs aus Stadt und Land in Stellungen unterbringen und weiterhelfen, sowie mit Rat und Tat zur Seite stehen will. Nach dem Vortrage wurden viele Fragen an Herrn Dr. Loll gestellt, die alle in befriedigender Weise beantwortet wurden.

Der Vorsitzende dankte unserem Verbandsgeschäftsführer für seine interessanten Ausführungen und erschöpfenden Antworten auf alle Fragen.

Es wurde von der Versammlung beschlossen, am 3. Weihnachtsfeiertage eine kleine Familien-Weihnachtsfeier zu veranstalten, wozu ein Festausschuß gewählt wurde, welcher mit dem Vorsitzenden zusammen über die Ausführung beschließen soll.

Um 6½ Uhr wurde die Versammlung geschlossen.

Wreschen. Am Dienstag, dem 27. Oktober d. Js., fand im Restaurant Haenisch eine Monatsversammlung unserer Ortsgruppe statt, zu der wir Herrn Primas von der Geschäftsstelle zu einem Vortrage über „Geldentwertungsprobleme" eingeladen hatten. Im Anschluß an die interessanten Ausführungen des Redners fand eine sehr lebhafte Aussprache statt, die die erschienenen Mitglieder noch sehr lange beisammen hielt.

Am Montag, dem 2. November, entschlief nach langem Leiden unser langjähriges Mitglied

Schlossermeister

Wilhelm Goerlt

im Alter von 53 Jahren.

Ehre seinem Andenken!

Verband für Handel und Gewerbe e. V.
Ortsgruppe Kolmar.

In kleinerer Stadt des nördl. Teils der Wojewodschaft Posen bietet sich tüchtigem **Schneidermeister** gute Existenz. Näheres durch den Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, Zwierzyniecka 8. E. 205

In kleinerer Stadt (Wojew. Posen) mit deutscher Umgegend findet tüchtiger **Malermeister** gute Existenz. Meldungen erb. an Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, Zwierzyniecka 8. E. 206

Verantwortlicher Schriftleiter: Erich Loewenthal, Poznań, Zwierzyniecka 8. Herausgegeben vom Verband für Handel u. Gewerbe, Poznań, Zwierzyniecka 8. Druck: **Concordia Sp. Akc.**, Poznań.

ARBEITSMARKT

Rückfragen erbeten an „BERUFSHILFE", T. z., Poznań, ul. Zwierzyniecka 8.

Stellengesuche.

Tischlergeselle,
22 J., dt.-poln., 7 Jahre im Fach, a. d. Klavierbaufach, sofort. 11/8

Möbeltischlergeselle,
23 J., dt.-poln., guter Zeichner 11/18

Tischlergeselle,
22 J., sofort. 11/22

Stellmachergeselle,
20 J., dt.-poln., sof. 12/6

Bottcher,
35 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., sucht Stellung, gleich welcher Art, sofort. 14/1

Schmiedegeselle,
20 J., dt.-poln., sof. 21/14

Schlosser,
26 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., m. Büroarb. vertr. sof. 22/5

Schlosser und Chauffeur,
20 J., dt.-poln., sof. 22/13

Schlosser, Maschinist,
45 J., dt.-poln., zu jeder Arb. bereit, sof. 22/14

Schlosser,
28 J., dt.-poln., sof. 22/15

Kunst- und Bauschlosser,
24 J., dt.-poln., m. Drehen u. Schweißen vertraut, sof. 22/16

Schlosser,
20 J., dt.-poln., sof. 22/17

Schlosser, Chauffeur, Maschinist,
26 J., dt.-poln., sof. 22/18

Maschinenschlosser, Chauffeur
24 J., dt.-poln., m. landw. Maschinen vertr., sof. 23/16

Schlosser, Installateur,
45 J., dt.-poln.-franz., m. Dieselmotoren, Zentralheizung vertr., sof. 23/17

Maschinist, Walzenführer
m. langjg. Praxis, sof. 23/18

Mechaniker,
23 J., dt.-poln., m. Dreherarb. vertr., sof. 24/2

Mechaniker, Chauffeur,
23 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., m. kaufm. Ausbildung, sofort. 24/3

Elektrotechniker,
20 J., dt.-poln., z. weiteren Ausbildung, sof. 31/1

Elektrotechniker,
22 J., dt.-poln., auch als Bote, sof. 31/3

Geometer,
m. langj. Praxis im Staatsdienst, dt.-poln., sof. 40/8

Ingenieur,
28 J., dt.-poln., m. Ventilatoren, Aufzügen vertr., sofort. 40/9

Maschinenbau-Ing.,
23 J., dt.-poln., m. Führerschein, sof. 40/10

Bautechniker,
40 J., dt.-poln., m. langj. Praxis, sof. 40/11

Bautechniker,
41 J., dt.-poln., m. Burotatigkeit vertr. 40/12

Sattler, Wagenbauer,
26 J., dt.-poln., sucht Arbeit gleich welcher Art sof. 46/4

Polsterer,
m. langj. Praxis, dt.-poln., sofort. 46/5

Schneidergeselle,
25 J., deutsch-poln., mit Zuschneidekursus. 52/6

Schneidergeselle,
19 J., dt.-poln., sof. 52/7

Backergeselle,
19 J., dt.-poln., m. Brot- und Feinbackerei vertr., sof., zur Fortbildung. 61/11

Backer.
20 J., dt.-poln., sof. 61/13

Konditor,
20 J., dt.-poln., sof. 62/2

Müllermeister,
28 J., dt.-poln., m. elektr. und Dampfmaschinen vertr., sofort. 64/5

Müllergeselle,
23 J., dt.-poln., m. guter Schulbildung, sof. 64/6

Bonbon-, Konfekt- und Drageemeister,
m. langj. Erfahrung, sof. 66/1

Friseur,
21 J., dt.-poln., a. selbst. Arbeiten gew., sof. 68/3

Friseurgehilfe,
20 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., m. Herren-u. Damenbedienung vertr., sof. 68/5

Chauffeur,
21 J., dt.-poln., m. Autoschlosserei vertr., sof. 71/5

Chauffeur,
33 J., dt.-poln., russ., evtl. m. eigenem Kraftwagen, sofort. 71/6

Buroanfangerin,
18 J., mit Stenogr. und Schreibm. vertr. 81/20

Stenotypistin,
20 J., dt.-poln., m. Buchführungskenntnissen, sof. 81/21

Buchhalter, Korrespondent,
18 J., dt.-poln., gute Schulbildung, sof. 81/22

Reisender u. Propagandist,
31 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., m. Büroarb. vertr. sof. 81/23

Buchhalter und Stenotypist,
21 J., dt.-poln.-engl., m. Handelsschule, sof. 82/10

Lagerverwalter, Kassierer, Buchhalter,
dt.-poln. i. W. u. Schr., auch zu Arbeit anderer Art bereit, sofort. 83/16

Bilanzbuchhalter,
dt.-poln.-franz. i. W. u. Schr., sof. 83/18

Bankbeamtin, Buchhalterin,
21 J., dt.-poln., m. allg. Bürokenntnissen, sof. 83/25

Buchhalter, Expedient,
mit langj. Praxis, dt.-poln. i. W. u. Schr. m. Organisationstalent und Rechtskenntnissen, auch zu anderer Arbeit bereit, sof. 83/30

Buchhalter,
stundenweise Aushilfe, 24 J., dt.-poln., sof. 83/33

Holz- u. Getreidekaufmann,
27 J., dt.-poln., m. Buchhaltungsarb. vertr., sof. 83/34

Bankbeamtin, Buchhalterin,
m. langjahriger Praxis, guten Zeugnissen, allg. Kontorkenntnissen, sof. 83/35

Buchhalterin,
m. Stenogr. u. Schreibm. vertraut, 21 J. 83/37

Buchhalterin,
stundenweise Aushilfe, 22 J., dt.-poln. 83/38

Bankbeamtin,
19 J., dt.-poln., gute Schulbildung, sofort. 84/7

Bankbeamter,
m. langjahriger Tatigkeit, guten Zeugnissen, sof. 84/8

Kaufmann der Restaurat.- und Destillationsbranche,
23 J., dt.-poln., sof. 86/1

Lagergehilfe,
18 J., dt.-poln., a. d. techn. Branche, sofort. 86/6

Kaufmann
d. Kurz- und Manufakturwarenbranche, 23 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., vertr. m. Kontorarb., sof. 87/8

Getreide- u. Kolonialwarenkaufmann,
18 J., dt.-poln., sof. 87/11

Kaufmannsgehilfe,
22 J., dt.-poln., sofort. 87/23

Kaufmannsgehilfe,
20 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., a. d. technischen Branche, guter Verkaufer u. Zeichner, sof. 87/28

Kaufmann für Haus- und Küchengerate
sucht Stellung als Expedient, Registrator, Buchhalter, Bote, oder dergl., sof. 87/29

Handelsgehilfe, Kolonial- und Eisenwaren,
23 J., dt.-poln. 87/30

Kaufmann,
34 J., dt.-poln. perf., guter Organisator, gute Referenzen, sofort. 87/31

Handelsgehilfe,
19 J., Eisenbranche, dt.-poln. sof. od. 1. 1. 32. 87/32

Expedient,
19 J., dt.-poln., sof. 87/33

Kaufmann
d. Kolonialwaren- und Restaurationsbranche, 23 J., dt.-poln., m. Kontorkenntnissen, sofort. 87/34

Kaufmann der Eisen- und Werkzeugbranche,
dt.-poln., 22 J., sof. 87/35

Kaufmann d. Kolonialwarenbranche,
21 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., sof. 87/37

Manufakturist,
20 Jahre dt.-poln., mit Zuschneiden u. dopp. Buchführung vertr., sof. 87/38

Manufakturist,
20 J., dt.-poln., m. Dekoration vertr., sof. 87/39

Geschaftsführer,
m. langj. Praxis, guten Zeugnissen, dt.-poln., a. d. Likör- u. Bonbonbranche, sof. 87/42

Sagewerksbeamter,
23 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., m. Kontor- u. Rechtskenntnissen, sof. 87/43

Eisenkaufmann,
25 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., m. Gesetzeskenntnissen, sofort. 87/44

Gutsgartner,
32 J., verh., dt.-poln., zum 1. 1. 32. 92/7

Gartner,
20 J., dt.-poln., m. guten Kenntnissen der Bienenzucht, auch selbstandig, sof. 92/8

Gartner,
29 J., dt.-poln., sof., oder zum 1. 1. 1932 92/9

Molkereiverwalter,
31 J., dt.-poln., sof. 93/4

Rechnungsführer, Vermessungsbeamter, Holzkaufmann,
35 J., dt.-poln.-franz., sofort. 96/1

Rechnungsführerin,
21 J., sof. 96/3

Gutssekretarin,
dt.-poln. i. W. u. Schr., gute Schulbildung, m. Korrespondenz u. Buchführung vertr., gesetzten Alters, s. Stellung, auch als Hausdame, musikalisch, a. m. Beaufsichtigung der Schularbeiten, sof. 96/5

Gutssekretarin,
28 J., dt.-poln. perfekt, sofort. 96/6